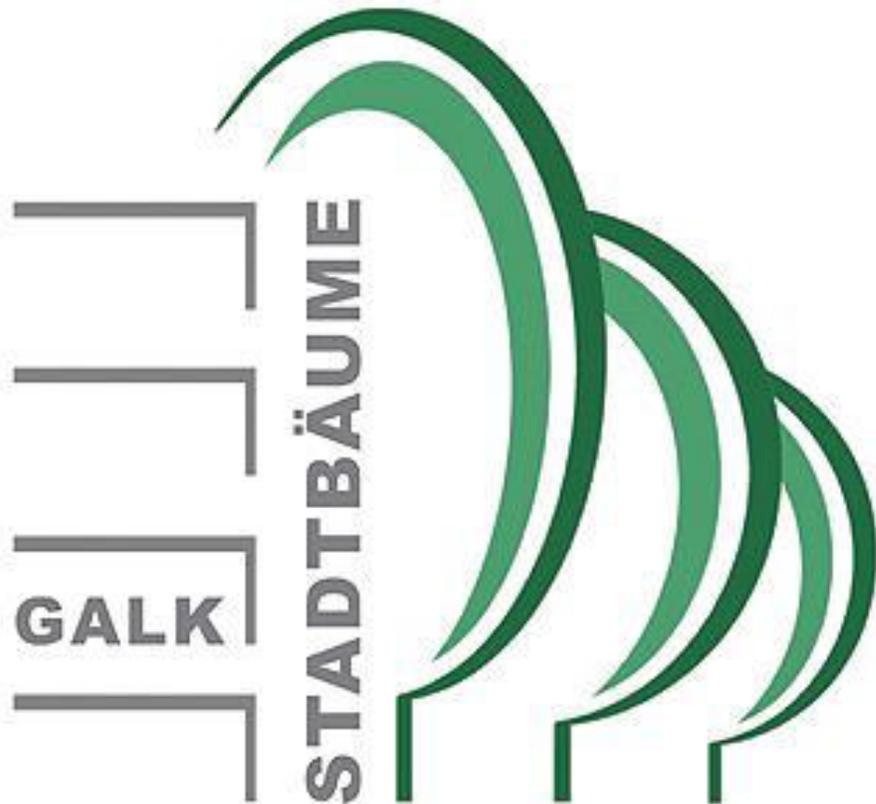


Bericht des AK Stadtbäume

Bonn, 06.06.2024



GALK^{AK} * Amt für Umwelt und Stadtgrün/ Geschäftsbereich Stadtgrün * Berliner Platz 2 * 53103 Bonn

An die

Teilnehmenden des

Arbeitskreis Stadtbäume

GALK e.V.

Leiter
Dieter Fuchs
Telefon: 0228 - 77 4230

Amt für Umwelt und Stadtgrün
Geschäftsbereich Stadtgrün

Berliner Platz 2
53103 Bonn

E-mail: dieter.fuchs@bonn.de

15.04.2023

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich möchte Euch natürlich auch im Namen vom Kollegen Volker Lange ganz herzlich zu unserer nächsten Arbeitskreissitzung vom 21.05.2023 bis 23.05.2023 in **Kassel** einladen.

Programm

Sonntag, 21.05.2022

12:30 Uhr Treffen, Vorplatz Bahnhof Wilhelmshöhe

12:45 Uhr Programm, (s. Seite 3)

20:00 Uhr Abendessen

Montag, 22.05.2023

09:00 Uhr Beginn der Sitzung

17:30 Uhr Ende der Sitzung,

19:30 Uhr Abendessen in der Altstadt

Dienstag, 23.05.2023

09:00 Uhr Beginn der Sitzung

14:00 Uhr Ende der Sitzung

Tagungsort: Umwelt- und Gartenamt, Bosestraße 15 (Anfahrt s. Seite 3)

www.galk.de

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz ist ein eingetragener Verein, unterstützt mit seinen Gremien die Arbeit des Deutschen Städtetages und stellt unter www.galk.de im Internet ihre Landesgruppen und Arbeitskreise sowie deren Termine und Schwerpunktthemen vor.

redaktion@galk.de



Wesentliche Themen:

- Positionspapiere
- Straßenbaumtest
- Straßenbaumliste
- Finanzielle und personelle Schwierigkeiten
- Pflanzschnitt
- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

GALK* * Amt für Umwelt und Stadtgrün/ Geschäftsbereich Stadtgrün * Berliner Platz 2 * 53103 Bonn

Leiter
Dieter Fuchs
Telefon: 0228 - 77 4230

An die Teilnehmenden des
Arbeitskreis Stadtbäume

Amt für Umwelt und Stadtgrün
Geschäftsbereich Stadtgrün

Berliner Platz 2
53103 Bonn

E-mail: dieter.fuchs@bonn.de

09.10.2023

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich möchte Euch, natürlich auch im Namen vom Kollegen Elmar Schniedermeier, ganz herzlich zu unserer nächsten Arbeitskreissitzung vom 22.10.2023 bis 24.10.2023 in **Ludwigshafen** einladen.

Programm

Sonntag, 22.10.2023

15:00 Uhr Treffen in der Hotelloobby
Moxi Ludwigshafen, Zollhof 5, 67061 Ludwigshafen

15:30 Uhr Führung und Besichtigung Ebertpark

17:30 Uhr Fußweg durch die Stadt zurück zum Hotel

18:30 Uhr Abendessen
Tialini Im Zollhof 2 67061 Ludwigshafen

Montag, 23.10.2023

09:00 Uhr Beginn der Sitzung
Bliesstraße 10, 67059 Ludwigshafen

13:00 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr Gemeinsame Sitzung mit dem BdB

17:30 Uhr Sitzungsende

18:30 Uhr Abendessen
Restaurant Sigma, Kaiser-Wilhelm-Str. 39, 67059 Ludwigshafen

www.galk.de

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz ist ein eingetragener Verein, unterstützt mit seinen Gremien die Arbeit des Deutschen Städtetages und stellt unter www.galk.de im Internet ihre Landesgruppen und Arbeitskreise sowie deren Termine und Schwerpunktthemen vor.

redaktion@galk.de



Wesentliche Themen:

- Pflanzen von Großgehölzen
- Verfügbarkeit von Bäumen
- Gehölzkrankheiten in den Baumschulen
- Züchtung resistenter Sorten und Arten
- Einsatz von Pathogenhunden
- Winterdienst
- Städtische Baumschulen

GALK e.V. * Amt für Umwelt und Stadtgrün/ Geschäftsbereich Stadtgrün * Berliner Platz 2 * 53103 Bonn

Leiter
Dieter Fuchs
Telefon: 0228 - 77 4230

An die Teilnehmenden des
Arbeitskreis Stadtbäume

Amt für Umwelt und Stadtgrün
Geschäftsbereich Stadtgrün

Berliner Platz 2
53103 Bonn

E-mail: dieter.fuchs@bonn.de

10.04.2024

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich möchte Euch, natürlich auch im Namen vom Kollegen Torsten Melzer, ganz herzlich zu unserer nächsten Arbeitskreissitzung vom 05.05. – 07.05.2024 in Hamburg einladen.

Programm

Sonntag, 05.05.2024

14:45 Uhr Treffen in der Hotellobby Wälderhaus (Am Inseipark 19 / 21109 Hamburg) und Fahrt in die City

15:30 Uhr Führung durch Pflanzen und Blumen
Führung durch Joachim Schnitter (BUKEA / Gartendenkmalpflege)

17:30 Uhr Fußweg durch die Stadt zum Restaurant

19:00 Uhr Abendessen

Montag, 06.05.2024

8:45 Uhr Abreise aus Hotel zum Tagungsort
TEEHAUS Große Wallanlage Pflanzen und Blumen, Holstenwall 30

09:30 Uhr Beginn der Sitzung

16:30 Uhr Sitzungsende

16:30 Uhr Ulmenimpfung mit anschl. Rundgang „Straßenbäume“

19:00 Abendessen

www.galk.de

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz ist ein eingetragener Verein, unterstützt mit seinen Gremien die Arbeit des Deutschen Städtetages und stellt unter www.galk.de im Internet ihre Landesgruppen und Arbeitskreise sowie deren Termine und Schwerpunktthemen vor.

redaktion@galk.de



Wesentliche Themen:

- Baumtest und Straßenbaumliste, Ergebnisse 2016 – 2022
- Positionspapiere
 - 2. Rettungsweg
 - Rigolen
 - Solar – Baum
- GALK Internetauftritt AK Stadtbäume
- Handlungsempfehlung Myawakiwälder/Tinyforest
- Abfrage Ministerium für Digitales und Verkehr zu einer Baumliste
- Unterpflanzung von Baumscheiben

Veröffentlichungen

Der Arbeitskreis Stadtbäume hat ein Positionspapier zur Wassersensiblen Straßenraumgestaltung herausgebracht und eine entsprechende Themenseite im GALK-Portal platziert.

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/versickerungsanlagen-vs-baumstandorte> .

Im April 2024 kam die Neuauflage als Flyers heraus, fachlich mitgetragen und unterstützt vom Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.



Ziel:

Das zu erarbeitende Regelwerk soll die Thematik fachübergreifend aufgreifen, gemeinsame Standards definieren und offene Fragen klar benennen.

Teilnehmende:

Dazu gehören u. a. Netzbetreiber, Garten- und Grünflächenämter, Stadt- und Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur, Ausführungsbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus und der Baumpflege, Sachverständige sowie Tief- und Straßenbauunternehmen.

Veröffentlichungen

Im Oktober 2023 brachte der AK-Stadtbäume ein **Positionspapier zum Thema: „Auswirkungen der baulichen Nachverdichtung auf den Stadtbaumbestand im Zusammenhang mit der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges“** heraus, begleitet von einer Themenseite im GALK-Portal:

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/zweiter-rettungsweg> .



Positionspapier

Auswirkungen der baulichen Nachverdichtung auf den Stadtbaumbestand im Zusammenhang mit der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

1. Einführung

Aufgrund der innerstädtischen Nachverdichtung und des Wohnraummangels erfolgt ein verstärktes Bauen im Bestand (z.B. Aufstockung von Gebäuden). Damit verbunden sind vermehrte Konflikte im Zusammenhang mit Bestandsbäumen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, sofern dafür auf Rettungsgeräte der Feuerwehr zurückgegriffen werden soll. Der zweite Rettungsweg ist elementarer Bestandteil der Rettungswegsystematik für Aufenthaltsräume in Gebäuden. Insbesondere wenn ein Hubrettungsgerät als Rettungsgerät verwendet werden soll, ergeben sich umfangreiche Anforderungen hinsichtlich Aufstellflächen und Hindernisfreiheit, die mit einer vorhandenen oder geplanten Bepflanzung in Einklang gebracht werden müssen.

Gemeinsame Positionierung mit dem
Deutschen Feuerwehrverband
und der
**Arbeitsgemeinschaft beruflicher
Feuerwehren**

Nach § 33 der **Musterbauordnung (MBO)** muss jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum (wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten) in jedem Geschoss **zwei** voneinander **unabhängige Rettungswege** aufweisen. Beide Rettungswege müssen aus dem jeweiligen Geschoss ins Freie führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Diese grundsätzlichen Anforderungen an die Rettungswegsystematik **finden sich so oder so ähnlich auch in den jeweiligen Landesgesetzgebungen wieder.**

In den meisten Städten, die an der aktuellen Umfrage mitgewirkt haben, **werden Lösungen** im Einzelfall und in Gesprächen mit der Bauverwaltung, den Bauherren und insbesondere der Feuerwehr **gesucht und auch i.d.R. gefunden.** Auch die eindeutige Kostenverteilung, Übernahme der Baumentfernung und Ersatzpflanzung durch den Verursacher, ist oft der Grund für den Baumerhalt.

Einerseits ist die **Sicherstellung des zweiten Rettungsweges** aufgrund der bauordnungsrechtlichen Regelungen **zwingend**, andererseits sind in vielen Städten die **Auflagen des Baumschutzes so gravierend**, dass die Baumentfernung nur nach Durchspielen aller alternativen Möglichkeiten (alternative Fenster als zweiten Rettungsweg, Umplanungen von Grundrissen, bauliche Sicherstellung des Rettungsweges, vorsichtige Kronenschnitte), durchzusetzen ist.

Forderung/Feststellung

- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges sollen die **verfügbaren planerischen Möglichkeiten** so ausgenutzt werden, dass eine Beeinträchtigung des öffentlichen Baumbestandes vermieden, bzw. minimiert wird. Auch sollten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen werden.
- **Konkrete und korrekte Eintragung des Baumbestandes** mit der zu erwartenden Höhe und Ausdehnung in die Pläne des Bauantrages
- **Frühzeitige Einbeziehung der Baumeigentümer** ins Verfahren
- Für **private Bauvorhaben** besteht grundsätzlich **kein Anspruch**, dass **öffentliche Flächen und Einrichtungen** aufgrund des Bauvorhabens **angepasst werden**.
- Die Erleichterungen der Fachempfehlung *Flächen für die Feuerwehr* der deutschen Feuerwehren sollten in den baurechtlichen Regelungen Berücksichtigung finden.

Fazit

Angesichts der klimatischen Entwicklung in den Innenstädten ist es nicht zu vertreten, den Baumbestand für die Sicherstellung von zweiten Rettungswegen zu reduzieren.

Ebenso wenig sind Auflagen zu einem präventiven regelmäßigen Rückschnitt der Baumkronen oder Forderungen nach Verwendung schlanker/kleinkroniger Baumarten zielführend. Dies ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und die Art der Sicherstellung der Rettungswege ist dort zu beschreiben.

Es sollte daher Ziel sein, die planerischen Möglichkeiten bei Bauvorhaben so zu nutzen, dass **Eingriffe in den Baumbestand nicht erforderlich sind**, und Möglichkeiten zur Ausweitung des Baumbestandes für die Zukunft erhalten bleiben.

Die Klägerin hat **keinen Anspruch auf den begehrten Rückschnitt**, weil sie zur Duldung des Baumes und der von diesem ausgehenden Einwirkungen verpflichtet ist und sie die Pflicht zur (Wieder-)Herstellung des zweiten Rettungsweges trifft.

Die Duldungspflicht der Klägerin ergibt sich aus § 16 Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BlnStrG). Danach haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die

unvermeidlichen Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung **zu dulden**. Die Duldungspflicht bewirkt eine Beschränkung der Eigentümerbefugnisse des Straßenanliegers.

Auszug aus:

[VG Berlin](#), Urteil vom 06.12.2021 - 1 K 190/20

Positionierung zur Thematik Baumschutz und Solar und Beteiligung des Bundesverband der Solarwirtschaft e.V.

Im Mai 2024 brachte der AK-Stadtbäume ein weiteres Positionspapier zum Thema „Baumschutz und Solaranlagen“ heraus, begleitet von einer Themenseite im GALK-Portal:

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/solaranlagen-und-baumschutz>

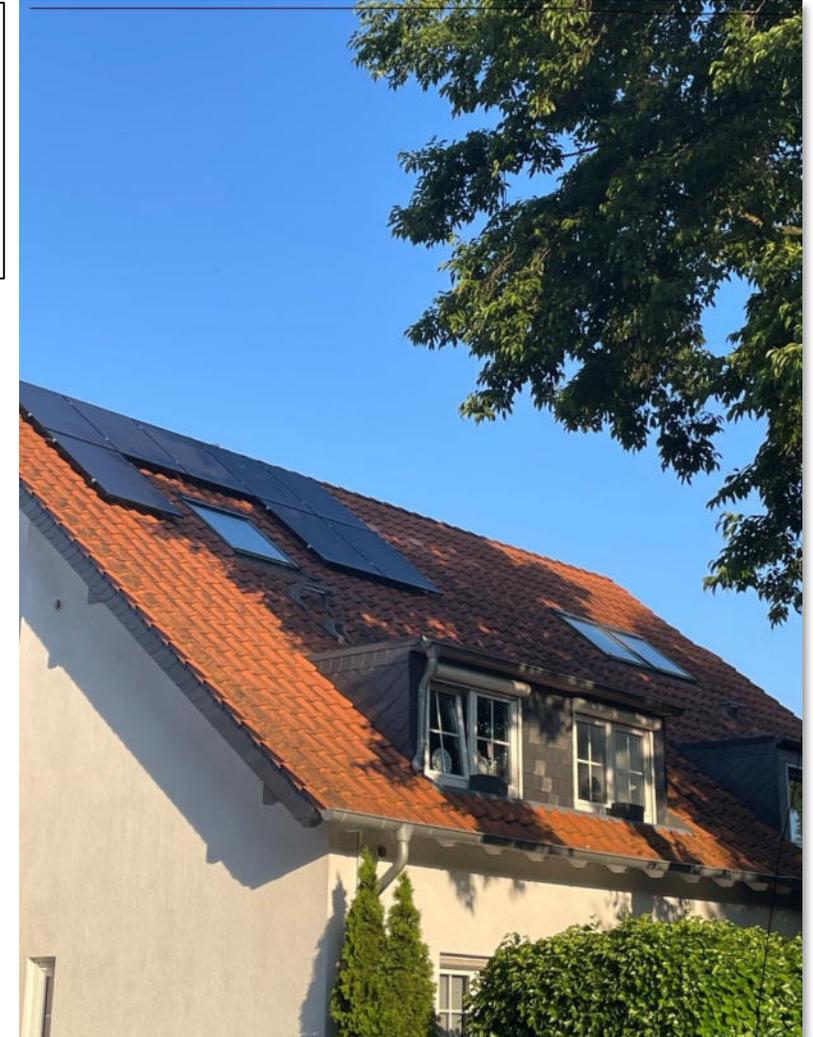


Positionspapier Baumschutz und Solaranlagen

Einführung:

Immer häufiger werden Anträge auf Befreiung von den Verboten einer Baumschutzsatzung/-verordnung oder anderen gesetzlichen Vorgaben zum Baumschutz damit begründet, dass durch Bäume eine Verschattung bestehender Photovoltaik- oder Solaranlagen eintrete, bzw. wegen vorhandener Bäume eine geplante Anlage nicht wirtschaftlich zu betreiben sei. Auch Neupflanzungen von Bäumen werden beanstandet, da diese möglicherweise zukünftig die Leistung von Solaranlagen mindern könnten.

Der Ausbau der regenerativen Energien, besonders auch die der Solarenergie, ist wichtig und derzeit auch alternativlos. Dies darf aber nicht zu Lasten der ebenso wichtigen und alternativlosen Begrünung unsere Städte und Dörfer zur Minderung der immer noch stärker werdenden Klimaextreme (vor allem von Hitze und Strahlung) gehen. Der Arbeitskreis Stadtbäume positioniert sich daher zu diesem Thema und stellt mit dieser Veröffentlichung die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen den Interessen zum Ausbau erneuerbarer Energieanlagen gegenüber. Dabei stellt sich die Frage, wem bei Interessenskonflikten zwischen Baumschutz und Photovoltaik bzw. Solarthermie-Anlagen der Vorrang gebührt. Alternativ wären Lösungen zu finden, sodass es erst gar nicht zu diesem Konflikt kommt.



-EEG-Gesetz-

Seit dem 01.01.2023 gilt das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien** (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). In §1 (1) des EEG 2023 ist formuliert:

„Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

Gemäß §1 (3) des EEG 2023 soll der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 (80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien) erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Ferner liegen laut § 2 des EEG 2023 **die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden

-Baumschutz-

Zur Bewahrung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundfunktionen sind in vielen Städten **Bäume** ab einer definierten Größe durch Baumschutzsatzungen/-verordnungen **unter Schutz**

gestellt.

Bäume tragen außerdem zur Belebung, Gliederung, Attraktivitätssteigerung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei und sind, auch insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, zu schützen. Ferner sind die Ökosystemleistungen wie Luftfilterung, CO₂-Bindung, Sauerstoffproduktion, Kühlungseffekte sowie die Funktion als Habitat und Nahrungsquelle von hoher Bedeutung. Hinzu kommen die positiven Leistungen für die menschliche Gesundheit und die ästhetische Wirkung.

Bäume sind im überragend öffentlichen Interesse.

Diese etwa 100 Jahre alte, etwa 20 m hoch und mit etwa 12 m Kronendurchmesser vorstellen. Mit mehr als 600.000 Blättern verzehnfacht sie ihre 120 qm Fläche auf ca. 1.200 qm. Durch die Lufträume des Blattgewebes wird eine Gasaustauschfläche für den Gasaustausch von ca. 15.000 qm, das entspricht Kohlendioxid verarbeitet dieser Baum an einem Tag. Kohlendioxid in der Luft müssen etwa 36.000 cbm Luft durchlassen. Blätter fressen Insekten, Bakterien, Pilzsporen, Staub und andere schädliche Stoffe werden dabei abgefangen und abgebaut. Gekühlte Luft angefeuchtet, denn etwa 400 l Wasser verbraucht und verdunstet. Ein Baum im Stadtbereich produziert 13 kg Sauerstoff, die Bäume im Stadtbereich durch die Luft als Abfallprodukte gebildet werden, decken den Bedarf von etwa 10 Menschen. Außerdem produziert der Baum in diesem Tag 12 kg Zucker, aus dem er auch seine organischen Stoffe aufbaut. Einen Teil speichert er als Stärke, aus dem er dann baut er sich neues Holz. Wenn nun der Baum gefällt wird, weil eine neue Straße gebaut wird, oder weil jemand ein Baum besten hat, hat er hat oder gerade dort ein Geräteschuppen aufgestellt werden soll, so müsste man etwa 2.000 junge Bäume mit einem Kronenvolumen von jeweils 1 cbm pflanzen, wollte man ihn vollwertig ersetzen. Die Kosten dafür dürften etwa 150.000,- € betragen.

Die Argumentation, dass auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie z.B. im Falle einer **Genehmigung eines Bauvorhabens** im Sinne von § 29 BauGB auf einem Grundstück im Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), ein **Rechtsanspruch** auf Genehmigung eines Bauvorhabens bestehe (Baurecht schlägt Baumrecht), greift nicht, da eine Solaranlage nicht zu dieser Fallgruppe gehört. Laut gängiger Rechtsprechung unterliegt das **Anbringen von Solarpaneelen keiner eigenen Genehmigungspflicht**.

Die Photovoltaik- bzw. Solaranlage wird sich **im Einzelfall** daher möglicherweise gegenüber dem Belang des Baumschutzes insbesondere dann durchsetzen, wenn der **Baum am Standort weniger schutzwürdig ist** (kein längerfristiges Entwicklungspotential, Vorschäden, geringe Ökosystemleistungen) und durch die betreffende Maßnahme am Baum eine deutliche Verbesserung des Wirkungsgrads der Anlage eintritt.

Bäume stellen sogar selbst natürliche Lebensgrundlagen dar und tragen im Übrigen auch noch zum Erhalt anderer natürlicher Lebensgrundlagen bei. Gerade bei einem solchen umweltinternen Zielkonflikt ist darauf zu achten, dass insgesamt im Ergebnis ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird, es nicht zu einer **Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes** kommt und erst recht nicht **dasselbe Schutzgut gleichzeitig an der einen Seite geschützt und an der anderen Seite ebenso stark beeinträchtigt wird**.



Wie stark der § 2 EEG 2023 die Gewichtung der Prioritäten zugunsten der erneuerbaren Energien tatsächlich beeinflusst, wird nicht unwesentlich von der **zukünftigen Rechtsprechung** abhängen. Die Entscheidung zu Gunsten des Baumschutzes dürfte aber auch zukünftig einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, wenn im konkreten Fall das Überwiegen des öffentlichen Belangs 'Baumschutz' gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien hinreichend begründet werden kann

Lösungsansätze:

- Verwendung von Solarmodulen mit Bypassdioden
- Optimierung von Solarmodulen
- Parallel- statt Reihenschaltung der Solarmodule
- Einsatz überbrückender Wechselrichter
- Standortwechsel der Solarmodule z. B. als Fassadenmodule oder mit Ständeraufbau

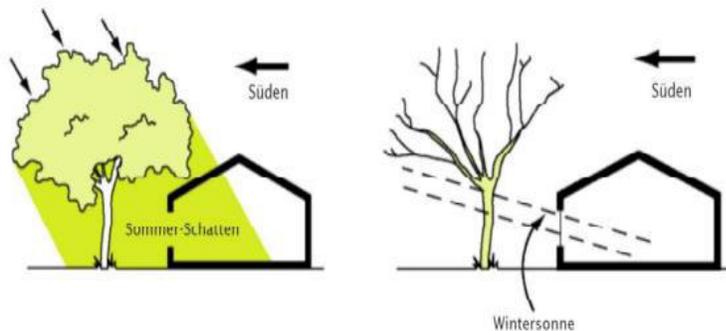


Abbildung 3: Schattenspendende Bäume auf West-, Süd- und Ostseite des Gebäudes können die maximalen Raumtemperaturen an heißen Sommertagen um bis zu 10 °C reduzieren. Hochstämmige Laubbäume auf der Südseite behindern die winterliche Sonneneinstrahlung nur minimal.

Fazit:

Die **umfassenden Wohlfahrtswirkungen** von Bäumen stehen dem **notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien** im Allgemeinen sowie den überwiegenden Einzelinteressen von Solaranlagenbetreibenden **gegenüber**.

Es gibt in Deutschland **ausreichend geeignete Dächer** für eine Solarnutzung, wie z.B. auf Gewerbe- und Industriebauten, welche i.d.R. wenig bis gar nicht durch Baumbewuchs verschattet werden.

Das **bestehende Potenzial auszunutzen**, ist sicher der sinnvollere Weg, als einen gesunden Baumbestand zu schneiden oder sogar zu entfernen.

Eine weitere Möglichkeit besteht für **Privatpersonen in Bürger/innensolaranlagen zu investieren**, wenn die Errichtung einer Solaranlage auf dem eigenen Dach z.B. wegen eines Baumbestandes nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Naturgemäß ist immer auch der **Zustand des betroffenen Einzelbaumes** oder Baumbestandes in der Abwägung mit zu betrachten. Sollte der betreffende Baum wenig oder keine Entwicklungsmöglichkeiten haben, kann im Einzelfall auch die Fällung eine Option sein. Die Notwendigkeit von Ersatzpflanzungen bleibt davon allerdings unberührt.

Vorab sind aber **alle technischen Möglichkeiten zur Optimierung der Solaranlage zu prüfen**. Leistungseinbußen aufgrund meist nur zeitweise vorhandener Verschattung müssen toleriert werden. Durch eine weitblickende und vernünftige Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist der Ausbau von notwendigen erneuerbaren Energie-Anlagen ohne das Fällen gesunder Bäume zu ermöglichen.

Das **öffentliche Interesse** an der **Gesundheit der Bevölkerung** und an einem **gesunden vitalen Baumbestand** mit einer großen Anzahl an Altbäumen im innerstädtischen Bereich ist so bedeutend, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung der **Ökosystemleistung eines Baumes im Konfliktfall** mit der Errichtung einer Solaranlage **höher einzuschätzen** ist.

VG Düsseldorf, Urteil vom 27.12.2023 - 9 K 7173/22

Mit Schreiben vom 00. August 2022 **beantragte** der Kläger bei der Beklagten einen **erheblichen Rückschnitt** oder eine andere geeignete Maßnahme bezüglich der beiden Platanen, um möglichst kurzfristig einen **effizienten Betrieb der Solaranlage zu ermöglichen**,
Die Klage wird abgewiesen.

Die Platanen würden durch die vom Kläger geforderten Einkürzungen **massiv geschädigt** bzw. in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt. An den Schnittstellen käme es voraussichtlich zu erheblichen Bruchgefahren für neue Austriebe, die zu einer gesteigerten Verkehrsunsicherheit und einem erheblichen und wirtschaftlich unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Pflege führe

....., **dass sich dieses Interesse ausschließlich verwirklichen lässt, wenn solche Anlagen auch auf dem Grundstück des Klägers errichtet und betrieben werden.** Dies läge erst dann nahe, wenn es etwa eine Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb solcher Solaranlagen auf den Dächern aller bestehenden und neu zu errichtenden Gebäude gäbe.

..... **Schattenwurf von Bäumen**, wie ihn der Kläger im Hinblick auf die auf seinem Dach betriebenen bzw. geplanten Solaranlagen geltend macht, gehört zu den **Belastungen, die von Bäumen typischerweise ausgehen** und daher im Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung **grundsätzlich hinzunehmen** sind.

Ein weiteres Urteil des VG Düsseldorf mit ähnlich lautenden Ablehnungsgründen



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

4 K 1421/23

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,
40200 Düsseldorf, Gz.: 30R23550009,

Beklagte,

w e g e n Landschaftsschutz- und Naturschutzrechts (Ausnahme oder Befreiung nach der kommunalen Baumschutzsatzung wegen Schattenwurfes auf Photovoltaikanlage)

Überarbeitung der Schadstufentabelle

Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt

Schadstufestufe	Schädigungsgrad in %	Zeichen	Grafik	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- und Stammbereich	Wurzelbereich
0	0-10			<ul style="list-style-type: none"> - Wachstum u. Entwicklung arttypisch - Volle Funktionserfüllung - Gute Vitalität 	<ul style="list-style-type: none"> - Voller Zuwachs - Arttypischer Kronenaufbau - Arttypische Verzweigung - Volle, arttypische Belaubung 	<ul style="list-style-type: none"> - Art- u. alterstypischer Dickenzuwachs - Bei Verletzung gute Wundüberwallung - Keine Rindenschäden 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend großer Wurzelraum - Geringe oder keine Überfüllungen oder Abgrabungen - Keine erkennbaren Wurzelschäden
1	>10-25 %			<ul style="list-style-type: none"> - Wachstum u. Entwicklung ausreichend - Eingeschränkte Funktionserfüllung - Nachlassende Vitalität 	<ul style="list-style-type: none"> - Feinäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich - Schütteres Laub - Eingeschränkte Verzweigungsintensität - Verkürzter Laub 	<ul style="list-style-type: none"> - Leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien - Leichte Rindenschäden 	<ul style="list-style-type: none"> - Wurzelraum leicht eingeschränkt - Geringe oder leichte Überfüllungen möglich
2	>25-60 %			<ul style="list-style-type: none"> - Wachstum u. Entwicklung gestört - Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt - Gerade noch ausreichende Vitalität 	<ul style="list-style-type: none"> - Absterbende Äste u. Zweige - Stark schwachwüchsig - Beginnende Vergreisung - Krone durchsichtig - Schütterer Laub, verkleinerte Blätter, früher Laubfall 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittlere bis tiefere Schäden u. Fäulen - Rindenverlust bis zu 30% - Schwache Wundüberwallung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - Teilweise Überfüllungen oder Abgrabungen - Wurzelschäden
3	>60-90 %			<ul style="list-style-type: none"> - Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört - Schwere Beeinträchtigung der Funktion - Vitalität nicht mehr ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> - Krone in Teilbereichen abgestorben, Sekundärkrone bildet sich - Sehr schwachwüchsig - Sehr schütterer Laub im ganzen Kronenbereich - Fortgeschr. Vergreisung 	<ul style="list-style-type: none"> - Starke und tiefe Schäden oder Fäulen - Rindenverlust bis zu 45% - Sehr schwache Wundüberwallung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - Teilweise Überfüllungen oder Abgrabungen - Wurzelschäden
4	>90-100 %			<ul style="list-style-type: none"> - Wachstum u. Entwicklung nicht mehr feststellbar - Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Krone fast oder vollständig abgestorben - Keine oder nur kümmerliche Restbelaubung 	<ul style="list-style-type: none"> - Große Bereiche durch Fäulen zerstört - Rindenverlust > 50% - Keine neue Wundüberwallung - Kein Dickenzuwachs 	<ul style="list-style-type: none"> - Stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - Teilweise Überfüllungen oder Abgrabungen - Wurzelschäden - Wurzelwerk stark reduziert oder tot.

Mit dem SVK wurde von einem Kollegen aus dem AK neu erarbeitet:
„Aktuelle Richtwerte für Straßen- und Parkbäume -Gehölzwertermittlung“

Zu beziehen beim SVK. Zweite Auflage März 2024.

Auch hierzu gibt es eine GALK-Themenseite:

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/gehoelzwertermittlung-methode-koch> .

Arbeitskreise / Stadtbäume / Themenübersicht / Gehölzwertermittlung - Methode Koch

Gehölzwertermittlung - Methode Koch



KONTAKT



Deutsche
Gartenamtsleiterkonferenz



Verlag des
Sachverständigen-
Kuratoriums (SVK)
für Landwirtschaft,
Forstwirtschaft, Gartenbau,
Landespflege, Weinbau,
Binnenfischerei, Pferde und
Agrarrecht

Süntelweg 6
31542 Bad Nenndorf

www.svkonline.de
absatz@svkonline.de

Wertermittlung für Straßen- u. Parkbäume – Ausgabe 2024/25

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) und das Sachverständigenkuratorium (SVK) geben gemeinsam eine zweite, überarbeitete und ergänzte Auflage der Broschüre **‘Methode Koch – Aktuelle Richtwerte für Straßen- und Parkbäume im Eigentum der öffentlichen Hand’ – Ausgabe 2024/2025 (SVK/GALK)** - heraus und haben auch diesmal auf ein Tabellenwerk mit Richtwerten für Bäume verzichtet.

Aktive Teilnahme als Referenten an verschiedenen Veranstaltungen, diverse Interviewanfragen



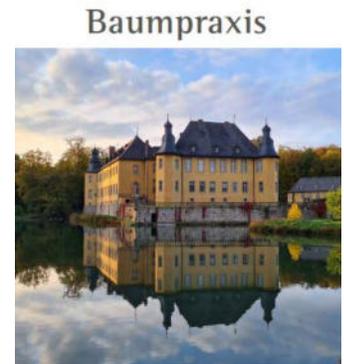
Insel Mainau Baumforum



**Tagung
Stadtbäume
im
Klimawandel**



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Baumsymposium 2023



Schloss Dyck
15. und 16. Mai 2024
Moderne Baumpflege für Fachpublikum

**Friedhofs
kultur** TASPO



Dresdner StadtBaumtage



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

